

## Berufsgeheimnisse in der Cloud

*Zusatzvereinbarung für die Nutzung von Microsoft Cloud-Diensten bietet Berufsgeheimnisträgern Rechtssicherheit*

*Die verschiedenen Microsoft Cloud-Dienste bieten ein breites Lösungs-Portfolio bestehen auf einer weltweiten Infrastruktur von Rechenzentren, u.a. mit auch Datenhaltung in deutschen Rechenzentren. Office 365 als Produktivitäts- und Kommunikationslösung für Kunden jeder Größe und Branche. Dynamics 365 als ERP und CRM-Lösung unterstützt Geschäftsprozess wie z. B. Finanzen, Vertrieb, Customer Service, Field Service, Verwaltung und Marketing. Microsoft Azure ist die Cloud-Plattform, die alles bietet, was ein Unternehmen benötigt, um individuell seine Infrastruktur oder Softwarelösung entwickeln und bereitstellen zu können.*

**Die Nutzung von Cloud-Diensten ist für viele Unternehmen bereits fester Bestandteil des Arbeitsalltags. Laut Statistischem Amt der Europäischen Union (Eurostat) nutzten im Jahr 2020 mehr als 1 von 3 Unternehmen in Europa Cloud-Dienste – ein Anstieg um 12 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 2018. Doch insbesondere Berufsgeheimnisträger sind bei der Nutzung von Cloud-Dienstleistern noch unsicher was die rechtliche Zulässigkeit anbelangt.**

Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater...) sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen. Insbesondere Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Infrastruktur erfordern häufig Kenntnisse, über die sie nicht verfügen. Dafür bedarf es zunehmend spezialisierter Personen, doch die Beschäftigung von spezialisiertem Fachpersonal ist gerade für kleine oder mittelständische Unternehmen oft nicht rentabel. Damit auch Berufsgeheimnisträger wirtschaftlich sinnvoll an der Digitalisierung teilhaben können, muss es ihnen rechtssicher und legal ermöglicht werden, mit entsprechenden IT-Dienstleistern zusammenzuarbeiten. Dieses Problem hat der Gesetzgeber erkannt und 2017 die Novellierung des Straftatbestands der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Strafgesetzbuch, StGB) beschlossen. Damit wurde der Weg für die Nutzung von externen Dienstleistern und insbesondere von Cloud-Anbietern durch Berufsgeheimnisträger geebnet.

### Cloud-Dienste schützen sensible Daten



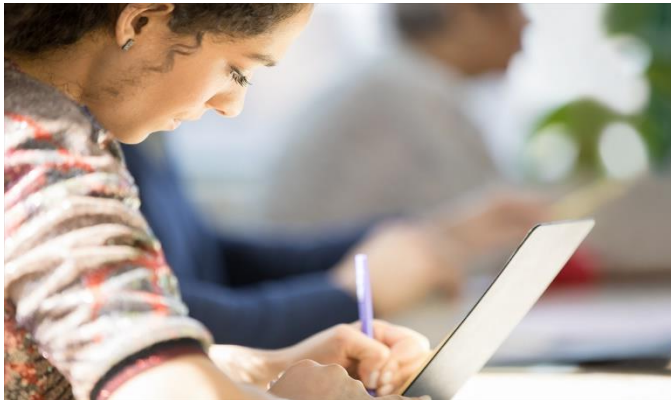
Es gibt zahlreiche Gründe, warum Unternehmen und Selbstständige sich entscheiden, Teile ihrer IT-Infrastruktur in die Cloud auszulagern. Neben Kostenersparnis und höherer Flexibilität können insbesondere Aspekte der IT-Sicherheit ein Grund für den Schritt in die Cloud sein. Es versteht sich von selbst, dass Berufsgeheimnisträger in ihrem beruflichen Alltag mit sensiblen Daten umgehen müssen. Diese Daten sind unter Umständen aber auch für böswillige Dritte interessant, enthalten sie doch oftmals Geschäftsgeheimnisse oder

Gesundheitsdaten. Deswegen handelt es sich bei Berufsgeheimnisträgern oft um attraktive Angriffsziele

für Hacker. Vor allem kleineren und mittelständischen Kanzleien oder Arztpraxen fehlen oft die Mittel und technischen Möglichkeiten, ihre IT-Systeme ausreichend abzusichern. Kosten und Nutzen für solche Maßnahmen stehen hier oft in keinem Verhältnis zueinander. Viele Sicherheitsmaßnahmen werden erst im großen Maßstab rentabel einsetzbar. Hier kommen externe und insbesondere Cloud-Dienstleister ins Spiel, die eben diese Möglichkeiten bieten. Zertifizierungen durch unabhängige Dritte können Nutzern eine hilfreiche Indikation geben, wie hoch die Sicherheitsstandards des jeweiligen Cloud-Anbieters sind, und bei der Auswahl helfen.

### **Zusatzvereinbarung schafft Sicherheit**

Nach der Novellierung von § 203 StGB und Gesetzesänderung ist für Berufsgeheimnisträger neben dem Einsatz der berufsmäßig tätigen Gehilfen und der bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen nun auch die Einbindung sonstiger mitwirkender Personen möglich.



Voraussetzung für die Straffreiheit der Offenbarung fremder Geheimnisse an sonstige mitwirkende Personen ist die Erforderlichkeit dieser Offenlegung für die Inanspruchnahme der Tätigkeit. Ein Offenbaren im Sinne des § 203 StGB ist bereits mit Verbringen der Daten zum Dienstleister und dem damit verbundenen Zugänglichmachen gegeben. Die Erforderlichkeit des Offenbarens fremder Geheimnisse ist für die Inanspruchnahme von

Cloud-Diensten somit stets gegeben. Darüber hinaus ist es für eine zulässige Auslagerung erforderlich, dass man die selbst eingesetzte Hilfsperson zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ansonsten droht eine Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB, falls die Hilfsperson unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, ist es dem Berufsgeheimnisträger möglich, externe Dienstleister und Cloud-Dienste ohne Gefahr der Strafbarkeit in Anspruch zu nehmen.

**Um dies sicherzustellen bietet Microsoft Berufsgeheimnisträgern, die ihre Dienste nutzen möchten, eine [Zusatzvereinbarung](#) an, die diese Voraussetzungen abdeckt.** Hierbei verpflichtet sich Microsoft, die Kenntnisnahme von fremden Geheimnissen auf das notwendige Maß zu beschränken und eingesetzte Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Hier können Sie die [Berufsgeheimnisträger-Zusatzvereinbarung für Deutschland](#) herunterladen.

Erfahren Sie mehr zu unserem Engagement für kleine und mittelständische Unternehmen:

- Kontaktieren Sie uns unter [mittelstand@microsoft.com](mailto:mittelstand@microsoft.com).
- [Finden Sie einen Lösungsanbieter](#).
- Weitere Ressourcen finden Sie auf der [KMU-Seite von Microsoft](#).
- Weitere Informationen zum Förderprogramm „Digital Jetzt“ gibt es [hier](#).

Ein Beitrag von [Daniela Todorova](#)

Director Mittelstandskunden bei Microsoft Deutschland

